

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 297



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
26. Oktober 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 986/2012 des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Präzisierung des Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 987/2012 des Rates vom 22. Oktober 2012 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd hergestellt werden** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 988/2012 der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslöschungsschwellen für die Zusatzzölle für Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Artischocken, Orangen und Zucchini (Courgettes)** 9
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 989/2012 der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Zulassung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49754) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Aveve NV) ⁽¹⁾** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2012 der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Propionibacterium acidipropionici* (CNCM MA 26/4U) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾** 15

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2012 der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Zulassung von Zinkchloridhydroxid-Monohydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	18
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 992/2012 der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	20
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 993/2012 der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Erteilung der im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum vom Oktober 2012 eröffneten Zollkontingents zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	22

RICHTLINIEN

★ Durchführungsrichtlinie 2012/31/EU der Kommission vom 25. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf die Liste der Fischarten, die für virale hämorrhagische Septikämie empfänglich sind, und zur Streichung des Eintrags bezüglich des epizootisches ulzerativen Syndroms ⁽¹⁾	26
---	----

BESCHLÜSSE

★ Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	29
---	----

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

2012/663/EU:

★ Beschluss Nr. 4/2012 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 26. Juni 2012 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren	34
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 986/2012 DES RATES

vom 22. Oktober 2012

zur Präzisierung des Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 ⁽²⁾ („endgültige Verordnung“) führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Vor- und Nachspanndrähten und -litzen aus nicht legiertem Stahl („PSC-Drähte und -Litzen“) mit Ursprung in der Volksrepublik China ein („geltende Maßnahmen“).

2. Antrag auf Interimsüberprüfung

(2) Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung von dem spanischen Kabelhersteller ECN Cable Group S.L. („Antragsteller“).

(3) Der Antragsteller verlangte den Ausschluss bestimmter Drähte und -Litzen aus der Warendefinition der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter PSC-Drähte und -Litzen mit Ursprung in der Volksrepublik China. Bei der Ware, die dem Antragsteller zufolge ausgeschlossen werden sollte, handelt es sich um verzinkte Litzen mit sieben Einzeldrähten aus nicht legiertem Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr und einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm, die der Internationalen Norm IEC

60888 oder der Europäischen/Cenelec-Norm UNE-EN 50189 entsprechen („Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen“).

(4) Der Antragsteller legte Anscheinsbeweise dafür vor, dass der auszuschließende Warentyp wesentlich andere grundlegende materielle und technische Eigenschaften aufweist als die betroffene Ware, welche den Maßnahmen unterliegt.

3. Einleitung

(5) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorlagen; deshalb kündigte sie nach Anhörung des Beratenden Ausschusses im Wege einer am 4. Oktober 2011 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽³⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) die Einleitung einer teilweisen, auf die Warendefinition beschränkte Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung an.

4. Überprüfung

(6) Die Kommission unterrichtete die Behörden der Volksrepublik China („betroffenes Land“) und alle bekanntermaßen betroffenen Parteien, d. h. die ihr bekannten ausführenden Hersteller im betroffenen Land, Verwender und Einführer in der Union sowie Hersteller in der Union offiziell über die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(7) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen gemeldet hatten, Fragebogen zu.

(8) Beantwortet wurden die Fragebogen vom Antragsteller, von zwei chinesischen ausführenden Herstellern, zwölf Unionsherstellern von PSC-Drähten und -Litzen, zwei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 13.5.2009, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 291 vom 4.10.2011, S. 6.

Unionsherstellern von elektrischen Leitern für Stromtrassen (Freileitungen), sechs Verwendern und zwei Unions-einführern. Aufgrund des Gegenstands der teilweisen Überprüfung wurde kein Untersuchungszeitraum festgesetzt.

- (9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Frage für notwendig erachtete, ob die Warendefinition der geltenden Antidumpingmaßnahmen geändert werden muss, prüfte diese Informationen und führte Kontrollbesuche in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

- ECN Cable Group S.L. Vitoria Gasteiz, Spanien
- Tycsa — Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L., Santander, Spanien
- DWK Drahtwerk Köln GmbH, Köln, Deutschland
- Nedri Spanstaal, B.V., Venlo, Niederlande
- Gongyi Hengxing Hardware co., Ltd, Provinz Henan, China
- Solidal Condutores Eléctricos S.A, Esposende, Portugal
- Tele-fonika Kable Sp. z o.o. S.K.A, Krakau, Polen.

B. BETROFFENE WARE

- (10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie die in Artikel 1 der endgültigen Verordnung definierte, nämlich um nicht überzogenen Draht aus nicht legiertem Stahl, überzogenen oder verzinkten Draht aus nicht legiertem Stahl sowie Litzen aus nicht legiertem Stahl (auch überzogen) aus höchstens 18 Einzeldrähten mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr und einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7217 10 90, ex 7217 20 90, ex 7312 10 61, ex 7312 10 65 und ex 7312 10 69 eingereiht werden.

C. ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG

1. Hintergrund

- (11) Vor- und Nachspanndrähte und -litzen werden aus Stahl mit hohem Kohlenstoffgehalt gefertigt und vorrangig in der Bauwirtschaft eingesetzt, und zwar für Armierungsstahl, Tragmittel und Schrägseilbrücken. PSC-Drähte und -Litzen werden aus Stahlwalzdraht hergestellt.
- (12) Es gibt zwei unterschiedliche Haupttypen von PSC-Drähten und -Litzen: Der eine Typ wird im Stahlbetonbau eingesetzt und ist nicht galvanisiert, der andere wird für Schrägseil- oder Hängebrücken verwendet und ist galvanisiert. Galvanisierte Litzen für Hängebrücken machen lediglich 1 % des gesamten Unionsmarktes für PSC-Drähte und -Litzen aus. Dementsprechend sind Unternehmen des Baugewerbes die Hauptverwender von PSC-Drähten und -Litzen.

- (13) Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen spanischen Hersteller von Freileitungen. Bei dem Warentyp, der nach Auffassung des Antragstellers von der Warendefinition ausgeschlossen werden sollte, handelt es sich um galvanisierte Litzen aus sieben Einzeldrähten zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen, die als Freileitungen zum Einsatz kommen.

2. Methodik

- (14) Um beurteilen zu können, ob Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen, die als Freileitungen zum Einsatz kommen, unter die Warendefinition des Artikels 1 der endgültigen Verordnung fallen sollten, wurde untersucht, ob diese Litzen und andere PSC-Drähte und -Litzen dieselben materiellen und technischen Eigenschaften und Endverwendungen aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde auch beurteilt, ob Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen, die als Freileitungen zum Einsatz kommen, und andere PSC-Drähte und -Litzen, welche der betroffenen Maßnahme in der Union unterliegen, austauschbar sind.
- (15) Der Antragsteller schlug vor, die beiden Waren mit Hilfe von Normen voneinander zu unterscheiden. Nach Auffassung des Antragstellers erfüllen PSC-Drähte und -Litzen, die im Baugewerbe eingesetzt werden, nicht die Anforderungen der Internationalen Norm IEC 60888 beziehungsweise der Europäischen/Cenelec-Norm UNE-EN 50189. Beide Normen gelten für verzinkte Stahldrähte, die in elektrischen Litzenleitungen zum Einsatz kommen.

3. Ergebnisse

3.1. Materielle und technische Eigenschaften

- (16) Die Normen, auf die im Antrag und in Erwägungsgrund 15 verwiesen wird, werden nur auf Leiter für Freileitungen angewendet. Somit waren die Unionshersteller von PSC-Drähten und -Litzen für die Bauwirtschaft nicht mit diesen Normen vertraut, weshalb sie bei der Beantwortung ihrer Fragebogen andere Positionen in der Frage vertraten, ob diese Normen bei galvanisierten 7-Draht-Litzen für Hängebrücken eingehalten werden.
- (17) Die Untersuchung ergab, dass die meisten materiellen Eigenschaften/Normspezifikationen der beiden besagten Waren zumindest teilweise vergleichbar sind; sie ergab aber auch, dass es einen erkennbaren besonderen materiellen Unterschied gibt, anhand dessen zwischen den beiden Waren klar unterschieden werden kann; dieser Unterschied wird deutlich, wenn man die Normen, die auf Leiter für Freileitungen angewendet werden, mit der Norm für Vorspannstahl vergleicht, der in der Bauwirtschaft eingesetzt wird.
- (18) Nach der Norm EN-10337 für Spannstahldrähte und -litzen, die in der Bauwirtschaft verwendet wird, muss der Kerndraht einen um mindestens 3 % größeren Durchmesser aufweisen als die spiralförmig um ihn herum verlaufenden äußeren Drähte (Punkt 7.1.3 der Norm); nach der Norm für Freileitungen (EN-50182) hingegen haben die Drähte einer galvanisierten 7-Draht-Litze zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen alle denselben Durchmesser.

(19) Die unterschiedliche Dicke des Kerndrahts lässt sich mit Geräten überprüfen, die in der Lage sind, die Dicke der Drähte zu bestimmen. Somit lässt sich dieser Warentyp von anderen Typen der betroffenen Ware unterscheiden.

(20) Die interessierten Parteien wurden konsultiert, und sie bestätigten alles in allem, dass es möglich ist, die beiden Warentypen wie oben dargelegt voneinander zu unterscheiden.

3.2. Grundlegende Endverwendungen und Austauschbarkeit

(21) Die Untersuchung ergab ferner, dass die beiden Warentypen unterschiedliche, voneinander abgegrenzte Anwendungszwecke haben und in zwei unterschiedlichen Wirtschaftszweigen verwendet werden. PSC-Drähte und -Litzen werden in der Bauwirtschaft eingesetzt, wohingegen die Litzen, deren Ausschluss aus der Warendefinition beantragt wurde, von der Kabelbranche als Tragader in Freileitungs-Leitern verwendet werden.

(22) Ferner ist es aufgrund der unterschiedlichen Spezifikationen der beiden Warentypen nicht möglich, PSC-Drähte und -Litzen und Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen auf der Anwendungsseite auszutauschen.

(23) Deshalb wird davon ausgegangen, dass sich zwischen PSC-Drähten und -Litzen und Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen, die als Freileitungen zum Einsatz kommen, beträchtliche grundlegende materielle und technische Unterschiede feststellen lassen.

3.3. Bei der Ausgangsuntersuchung untersuchte Ware

(24) Keines der Unternehmen, die bei der Ausgangsuntersuchung mitarbeiteten (sieben Unionshersteller, sieben ausführende Hersteller in der Volksrepublik China, vier unabhängige Einführer in der EU und sieben Verwender), war im Bereich der Herstellung von und/oder dem Handel mit Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen tätig. Es geht aus der Ausgangsuntersuchung hervor, dass seinerzeit keine einschlägigen Informationen zu Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen eingeholt wurden.

(25) Obschon Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen bei der damaligen Untersuchung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, bestand offensichtlich auch nicht die Absicht, sie in die Warendefinition aufzunehmen.

4. Behauptungen bezüglich der potenziellen Umgehung der geltenden Maßnahmen

(26) Einige interessierte Parteien zeigten sich besorgt über die Möglichkeit der Umgehung der Maßnahmen, falls die Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen von den Maßnahmen ausgenommen werden sollten.

(27) Die galvanisierten 7-Draht-Litzen, die in Freileitungs-Leitern verwendet werden, werden ohne zusätzliche Beschichtung verkauft, wohingegen die galvanisierten 7-Draht-Litzen, die beim Bau von Brücken, Seiltragwerken und Windkraftanlagen eingesetzt werden, in den meisten

Fällen zusätzlich mit Polyethylen beschichtet und gewachst oder gefettet sind, damit sie eine Lebenserwartung von mindestens 50 Jahren erreichen.

(28) Bei der Untersuchung wurde nur ein Einsatzbereich für galvanisierte PSC-Drähte und -Litzen ohne zusätzliche Beschichtung entdeckt, nämlich bei temporären Brücken-Tragkonstruktionen während der Bauphase. Dieser Einsatzbereich macht jedoch nur einen Bruchteil des ohnehin bescheidenen Anwendungsmarktes für galvanisierte PSC-Drähte und -Litzen aus (siehe Erwägungsgrund 12).

(29) Aus diesem Grund sind die einzelnen Litzentypen in den allermeisten Fällen leicht voneinander zu unterscheiden; galvanisiert oder nicht galvanisiert sowie (innerhalb der Gruppe der galvanisierten Litzen) zusätzlich beschichtet oder nicht zusätzlich beschichtet; somit ist eine Kontrolle möglich.

(30) Außerdem ist der Einsatz von PSC-Drähten und -Litzen auf den allgemeinen/üblichen „PSC-Anwendungsfeldern“ in den meisten EU-Mitgliedstaaten an eine staatliche Zulassung geknüpft, damit die Produktqualität gewährleistet ist. Das Zulassungsverfahren ist sehr detailliert; zudem ist vorgeschrieben, die Walzdrahtqualität und den Lieferer, die Produktionsanlagen, die eingesetzten Maschinen, die Laborprüfungen usw. offenzulegen.

(31) In einigen Fällen kann das Verfahren für die staatliche Zulassung — im Einklang mit den in den meisten EU-Mitgliedstaaten geltenden Verfahren — durch eine Qualitätsabnahme oder projektbezogene Zulassung ersetzt werden.

(32) In beiden Fällen bescheinigt jedoch stets ein unabhängiger technischer Sachverständiger, dass die Waren, die zum Einsatz kommen sollen, den PSC-Normspezifikationen entsprechen. Diese Verfahren bieten eine zusätzliche Gewähr gegen potenzielle Umgehungsversuche.

(33) Darüber hinaus lassen sich die einzelnen Warentypen bei Bedarf auch mittels spezieller Messinstrumente/-geräte unterscheiden, falls galvanisierte, nicht zusätzlich beschichtete Litzen beim Zoll zum freien Verkehr abgefertigt werden sollten.

(34) Aus diesen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass das Umgehungsrisiko minimal ist.

D. SCHLUSSFOLGERUNG ZUR WARENDEFINITION

(35) Die dargelegten Erkenntnisse belegen, dass Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen und andere der betroffenen Maßnahme unterliegende PSC-Drähte und -Litzen nicht dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Endverwendungen aufweisen. Die beiden Waren haben unterschiedliche Endverwendungen, zudem sind sie für unterschiedliche Märkte bestimmt und nicht austauschbar. Darüber hinaus wurden die Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen bei der Ausgangsuntersuchung nicht überprüft. Daraus wird der Schluss gezogen, dass es sich bei den Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen und den anderen PSC-Drähte und -Litzen um zwei unterschiedliche Waren handelt.

- (36) Aus diesen Gründen und weil feststellbar war, dass sich die Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen von der betroffenen Ware unterscheiden lassen, sollten diese aus der Warendefinition ausgeschlossen werden.
- (37) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage diese Schlussfolgerungen gezogen wurden. Nach dieser Unterrichtung wurde den Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein, die zu einer anderen Schlussfolgerung geführt hätten.

E. RÜCKWIRKENDE GELTUNG

- (38) Da sich das jetzige Verfahren auf die Präzisierung der Warendefinition beschränkt und da Litzen zur Verwendung als Stahlseele für elektrische Leitungen bei der Ausgangsuntersuchung nicht berücksichtigt wurden und somit auch nicht unter die anschließenden Antidumpingmaßnahmen fielen, hält es die Kommission für angemessen, dass die Feststellungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der endgültigen Verordnung gelten; dies sollte auch für etwaige Einfuhren gelten, die in der Zeit vom 16. November 2008 bis zum 13. Mai 2009 den vorläufigen Zöllen unterlagen. Die Kommission fand keine zwingenden Gründe, die gegen die rückwirkende Geltung sprächen.
- (39) Für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 in der mit dieser Verordnung geänderten Fassung fallen, sollten dementsprechend die nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 entrichteten oder buchmäßig erfassten endgültigen Antidumpingzölle wie auch die vorläufigen, nach Artikel 2 der genannten Verordnung endgültig vereinnahmten Antidumpingzölle erstattet oder erlassen werden. Die Erstattung oder der Erlass der Zölle ist bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften zu beantragen. Sollten die in Artikel 236 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ vorgesehenen Fristen vor dem 26. Oktober 2012 abgelaufen sein oder innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt ablaufen, so verlängern sich diese Fristen auf sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 2012.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. ALETRARIS

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von nicht überzogenem Draht aus nicht legiertem Stahl, von überzogenem oder verzinktem Draht aus nicht legiertem Stahl sowie von Litzen aus nicht legiertem Stahl (auch überzogen) aus höchstens 18 Einzeldrähten mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr und einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7217 10 90, ex 7217 20 90, ex 7312 10 61, ex 7312 10 65 und ex 7312 10 69 (TARIC-Codes 7217 10 90 10, 7217 20 90 10, 7312 10 61 11, 7312 10 61 91, 7312 10 65 11, 7312 10 65 91, 7312 10 69 11 und 7312 10 69 91) eingereicht werden. Vom geltenden Antidumpingzoll ausgenommen sind galvanisierte (aber nicht mit anderem Material zusätzlich beschichtete) Litzen aus sieben Einzeldrähten, bei denen die Querschnittsabmessung des Kerndrahtes identisch oder weniger als 3 % größer ist als die Querschnittsabmessung jedes der 6 anderen Drähte.“

Artikel 2

Für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 des Rates in der mit dieser Verordnung geänderten Fassung fallen, werden die nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 383/2009 in ihrer ursprünglichen Fassung entrichteten oder buchmäßig erfassten endgültigen Antidumpingzölle wie auch die vorläufigen, nach Artikel 2 der genannten Verordnung endgültig vereinnahmten Antidumpingzölle erstattet oder erlassen. Die Erstattung oder der Erlass ist bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften zu beantragen. Sollten die in Artikel 236 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorgesehenen Fristen vor dem oder am 26. Oktober 2012 abgelaufen sein oder innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt ablaufen, verlängern sich diese Fristen auf sechs Monate ab dem 26. Oktober 2012.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Mai 2009.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 987/2012 DES RATES**vom 22. Oktober 2012****zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd hergestellt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 vom 23. April 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine ⁽²⁾ („streitige Verordnung“) führte der Rat endgültige Antidumpingzölle zwischen 9,9 % und 38,1 % auf die Einfuhren von frei stehenden oder nicht frei stehenden Bügelbrettern und Bügeltischen, mit oder ohne Dampfabsaugung und/oder beheizter Bügelfläche und/oder Aufblasfunktion, einschließlich Ärmelbrettern, sowie wesentlichen Teilen von Bügelbrettern und Bügeltischen, z. B. Gestell, Bügelfläche und Bügeleisenablage, mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) und der Ukraine ein.
- (2) Am 19. Juli 2007 reichte ein mitarbeitender chinesischer ausführender Hersteller, Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd („Harmonic“), Klage beim Gericht der Europäischen Union ein, mit der das Unternehmen die Nichtigkeitserklärung der streitigen Verordnung beantragte, soweit sie auf die Klägerin Anwendung fand ⁽³⁾.
- (3) Am 8. November 2011 stellte das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-274/07 („EuG-Urteil“) fest, dass durch die Nichteinhaltung der in Artikel 20 Absatz 5 der Grundverordnung festgesetzten Frist die Verteidigungsrechte von Harmonic beeinträchtigt worden seien; außerdem habe die Kommission gegen Artikel 8 der Grundverordnung verstoßen, nach dem Harmonic berechtigt gewesen sei, bis zum Ablauf dieser Frist Verpflichtungen anzubieten. Daher erklärte das Gericht Artikel 1 und 2 der streitigen Verordnung für nichtig, soweit damit in Bezug auf die von Harmonic hergestellten Bügelbretter und -tische ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt und der vorläufige Zoll endgültig vereinnahmt wurde.
- (4) Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) sind die Organe der Euro-

päischen Union verpflichtet, dem EuG-Urteil vom 8. November 2011 nachzukommen. Nach ständiger Rechtsprechung (Rechtssache T-2/95 ⁽⁴⁾), „Rechtssache IPS“) hat die Nichtigterklärung einer Phase in einem mehrphasigen Verwaltungsverfahren nicht die Nichtigkeit des gesamten Verfahrens zur Folge. Antidumpingverfahren sind ein Beispiel für solche mehrphasigen Verfahren. Daher folgt aus der Nichtigkeit der streitigen Verordnung in Bezug auf eine Partei nicht die Nichtigkeit des gesamten vor der Annahme der betreffenden Verordnung durchgeführten Verfahrens. Um dem Urteil, mit dem eine Maßnahme für nichtig erklärt wurde, nachzukommen und es voll durchzuführen, sollte das Organ, das die Maßnahme ergriffen hatte, ferner nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Verfahren genau an dem Punkt wieder aufnehmen, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist, und die Maßnahme ersetzen ⁽⁵⁾. Darüber hinaus beinhaltet nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-458/98 P ⁽⁶⁾ die Umsetzung eines Gerichtsurteils auch die Möglichkeit, die streitige Verordnung nur in den Punkten zu ändern, die zu ihrer Nichtigterklärung geführt hatten, und die unstreitigen Punkte, die durch das EuG-Urteil nicht berührt werden, unverändert zu lassen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass außer der Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 8 der Grundverordnung alle anderen Feststellungen der streitigen Verordnung insofern automatisch gültig bleiben, als das Gericht alle anderen Vorbringen zurückgewiesen hat.

- (5) Nach dem EuG-Urteil vom 8. November 2011 wurde eine Bekanntmachung ⁽⁷⁾ veröffentlicht, die die teilweise Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung unter anderem in der VR China betraf. Die Wiederaufnahme beschränkte sich auf die Umsetzung des EuG-Urteils, soweit Harmonic betroffen ist.
- (6) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Wirtschaftszweig der Union offiziell über die teilweise Wiederaufnahme der Untersuchung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (7) Alle Parteien, die innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.⁽²⁾ ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 12.⁽³⁾ Rechtssache T-274/07, Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd/Rat der Europäischen Union.⁽⁴⁾ Rechtssache T-2/95, Industrie des poudres sphériques (IPS)/Rat, Slg. 1998, II-3939.⁽⁵⁾ Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Randnr. 31.⁽⁶⁾ Rechtssache C-458/98 P, Industrie des poudres sphériques (IPS)/Rat, Slg. 2000, I-08147.⁽⁷⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2012, S. 10.

- (8) Von einem ausführenden Hersteller in der VR China (und zwar von der direkt betroffenen Partei, also Harmonic) und einem unabhängigen Einführer gingen Stellungnahmen ein.
- (9) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle für Harmonic empfohlen werden sollte. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt, wobei in diesem Stadium keinerlei Reaktionen eingingen.

B. UMSETZUNG DES EuG-URTEILS

1. Vorbemerkung

- (10) Bekanntlich gründet die Nichtigerklärung der streitigen Verordnung auf der Tatsache, dass die Kommission ihren Vorschlag für die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls dem Rat vor Ablauf der in Artikel 20 Absatz 5 der Grundverordnung festgesetzten 10-tägigen verbindlichen Frist für die Vorlage von Stellungnahmen nach der Unterrichtung der interessierten Parteien über die endgültigen Feststellungen übermittelt hatte. Außerdem hatte die Kommission gegen Artikel 8 der Grundverordnung verstoßen, nach dem Harmonic berechtigt war, bis zum Ablauf dieser Frist Verpflichtungen anzubieten.

2. Stellungnahmen interessierter Parteien

- (11) Harmonic erklärte, eine Verletzung der Verteidigungsrechte wie die vom EuG festgestellte könne nicht durch die Wiederaufnahme der Untersuchung geheilt werden. Es seien keine Maßnahmen zur Umsetzung des EuG-Urteils erforderlich.
- (12) Aus Sicht von Harmonic könne die Kommission dem EuG-Urteil nur nachkommen, wie dies in Artikel 266 AEUV verlangt werde, indem sie die Maßnahmen dauerhaft zurücknehme, soweit Harmonic betroffen sei. Aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 8 der Grundverordnung müssten die EU-Organe das Recht von Harmonic auf Übermittlung von Preisverpflichtungsangeboten wiederherstellen, das 2007 bestanden habe.
- (13) Harmonic zufolge sei die Wiederaufnahme rechtswidrig, da in der Grundverordnung keine spezifische Bestimmung dafür vorgesehen sei und da eine derartige Wiederaufnahme nicht mit der 15-monatigen verbindlichen Frist für den Abschluss einer Untersuchung nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung und der 18-monatigen Frist nach Artikel 5.10 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 („Antidumping-Übereinkommen“) vereinbar sei. Das Unternehmen führte an, die EU-Organe könnten nicht auf der Grundlage ihrer Befugnisse zum Erlass endgültiger Maßnahmen (insbesondere nach Artikel 9 der Grundverordnung) Maßnahmen wieder einführen wollen und gleichzeitig bestreiten, dass diese in derselben Bestimmung der Grundverordnung genannten Fristen gelten.
- (14) Harmonic brachte vor, die Rechtssache IPS könne nicht als Präzedenzfall herangezogen werden, da sie auf der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („alte Grundverordnung“) beruht habe, nach der noch keine verbindlichen Fristen gegolten hätten.

- (15) Auch könne die erneute Unterrichtung über die überarbeiteten Feststellungen und das Einräumen einer mit Artikel 20 Absatz 5 der Grundverordnung in Einklang stehenden Frist für die Stellungnahme weder die Verletzung der Verteidigungsrechte von Harmonic noch die rechtswidrige Einführung von Zöllen heilen.
- (16) Harmonic führte an, mit der Übermittlung ihres Vorschlags endgültiger Maßnahmen an den Rat im Jahr 2007 habe die Kommission unwiderruflich die Möglichkeit verwirkt, dem Rat einen Vorschlag zur Einführung von Zöllen gegenüber Harmonic vorzulegen, ohne die Verteidigungsrechte des Unternehmens zu verletzen. Aus Sicht von Harmonic sei die Kommission nicht mehr in der Lage, Stellungnahmen mit dem nötigen Handlungsspielraum entgegenzunehmen und den Vorschlag von Harmonic für eine Verpflichtung zu prüfen.
- (17) Harmonic brachte vor, sein Recht, innerhalb der vorgeschriebenen Frist Preisverpflichtungen anzubieten, könne nicht durch eine verfahrenstechnische Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchung korrigiert werden. Außerdem enthalte Erwägungsgrund 68 der streitigen Verordnung offenbar die Bewertung einer von Harmonic angebotenen formellen Preisverpflichtung.
- (18) Außerdem könne die Kommission das Verfahren nicht wiederaufnehmen, da sie aufgrund der teilweisen Nichtigerklärung der von ihr vorgeschlagenen streitigen Verordnung durch das Gericht ihre Objektivität und Unparteilichkeit eingebüßt habe.
- (19) Zudem könne die Kommission nicht auf der Grundlage von Informationen über das Jahr 2005, also einen Zeitraum, der mehr als sechs Jahre vor der Einleitung der teilweisen Wiederaufnahme der Untersuchung liege, erneut Antidumpingmaßnahmen einführen, da dies nicht mit Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung vereinbar sei.
- (20) Ein unabhängiger Einführer/Hersteller in der Union verwies auf die Auswirkungen, die die Nichtigerklärung und die anschließende teilweise Wiederaufnahme der Untersuchung auf seine Geschäftstätigkeit habe. Das Unternehmen legte keine Informationen und Daten zur rechtlichen Begründetheit der erneuten Untersuchung vor, sondern verwies vielmehr auf die Stellungnahmen, die im Rahmen einer früher wieder aufgenommenen Untersuchung übermittelt wurden, welche abgeschlossen wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 805/2010 des Rates vom 13. September 2010 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Foshan Shunde Yongjian Housewares and Hardware Co. Ltd., Foshan, hergestellt werden ⁽²⁾.

3. Analyse der Stellungnahmen

- (21) Bekanntlich hat das Gericht alle Sachvorbringen von Harmonic zur rechtlichen Begründetheit zurückgewiesen. Damit obliegt es den Organen der Union nur, den Teil des Verwaltungsverfahrens zu korrigieren, bei dem der Verfahrensfehler in der Ausgangsuntersuchung unterlief.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2010, S. 1.

- (22) Das Vorbringen, aufgrund der Einführung einer 15-monatigen Frist für den Abschluss von Antidumpinguntersuchungen durch Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung könne die Kommission nicht die in der Rechtssache IPS gewählte Vorgehensweise verfolgen, wurde für nicht gerechtfertigt befunden. Diese Frist ist nach Auffassung der Kommission für die Umsetzung eines EuG-Urteils nicht relevant. Eine derartige Frist gilt nur für den Abschluss der Ausgangsuntersuchung vom Tag der Einleitung bis zum Tag der endgültigen Maßnahme, nicht aber für daran anschließende Handlungen, die unter Umständen, beispielsweise aufgrund einer gerichtlichen Überprüfung, durchzuführen sind. Jede davon abweichende Auslegung würde außerdem bedeuten, dass beispielsweise eine erfolgreiche Klage des Wirtschaftszweigs der Union keine praktischen Auswirkungen für diese Partei hätte, wenn ein EuG-Urteil aufgrund des Ablaufs der Frist für den Abschluss der Ausgangsuntersuchung nicht umgesetzt werden kann. Dies stünde im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass alle Parteien das Recht auf eine effektive gerichtliche Überprüfung haben sollten.
- (23) Ferner kam das Gericht in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-163/94 und T-165/94⁽¹⁾ zu dem Schluss, dass auch die nach der alten Grundverordnung geltende weiche Frist nur in vertretbaren Grenzen ausgedehnt werden könne und dass eine Untersuchungsdauer von mehr als drei Jahren zu lang sei. Dem gegenüber steht die Rechtssache IPS, bei der ein vorangegangenes Urteil des Gerichtshofs fast sieben Jahre nach Einleitung der Ausgangsuntersuchung umgesetzt wurde, das Urteil des Gerichtshofs aber keine Hinweise darauf enthielt, dass Fristen eine Rolle spielten.
- (24) Daher wird der Schluss gezogen, dass Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung nur für die Einleitung des Verfahrens und den Abschluss der Untersuchung nach Artikel 5 Absatz 9 der Grundverordnung gilt, nicht aber für eine teilweise Wiederaufnahme einer Untersuchung zur Umsetzung eines EuG-Urteils.
- (25) Diese Schlussfolgerung entspricht der Vorgehensweise für die Umsetzung von Berichten von WTO-Panels und des WTO-Berufungsgremiums; dabei wird akzeptiert, dass Institutionen Mängel einer Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen beheben können, um den Berichten des Streitbeilegungsgremiums nachzukommen, und dies auch in Fällen, die die Union betreffen⁽²⁾. Es wurde in diesen Fällen für erforderlich gehalten, spezielle Verfahren für die Umsetzung der Berichte der WTO-Panels und des WTO-Berufungsgremiums anzunehmen, da diese Berichte im Rechtssystem der Union nicht unmittelbar angewendet werden können, im Gegensatz zur Umsetzung von EuG-Urteilen, die unmittelbar gelten.
- (26) Es sei daran erinnert, dass Artikel 9 der Grundverordnung nicht die Fristen für die Durchführung von Antidumpinguntersuchungen betrifft. Er betrifft allgemeine Fragen im Zusammenhang mit einem Abschluss ohne Maßnahmen und der Einführung endgültiger Zölle.
- (27) Ferner ist festzuhalten, dass entgegen den vorgebrachten Argumenten kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung festgestellt werden konnte, da die Kommission kein neues Verfahren eröffnet, sondern die Ausgangsuntersuchung wiederaufgenommen hat, um das EuG-Urteil umzusetzen.
- (28) Was das Vorbringen von Harmonic zur Verletzung seines Rechts auf Vorlage von Preisverpflichtungsangeboten anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Argumentation von Harmonic zwei Punkte umfasst. Erstens führt Harmonic an, dass es der Kommission aus rechtlicher, praktischer und realistischer Sicht nicht möglich sei, eine Preisverpflichtung um einen Zeitraum von fast fünf Jahren zurückzudatieren. Zweitens behauptet Harmonic, dass einerseits Erwägungsgrund 68 der streitigen Verordnung die Bewertung einer von Harmonic angebotenen formellen Preisverpflichtung enthalte und dass andererseits die Kommission dabei bleibe, dass jedwede Preisverpflichtung, die von Harmonic hätte vorgelegt werden können, wegen mangelnder praktischer Überprüfbarkeit sowieso abgelehnt worden wäre.
- (29) Was Harmonics Vorbringen bezüglich der Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchung zwecks Heilung der Verletzung seines Rechts, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist Preisverpflichtungen anzubieten, anbelangt, so ist die Wiederaufnahme angesichts der Tatsache, dass das Recht von Harmonic auf Vorlage von Verpflichtungsangeboten im Rahmen der Ausgangsuntersuchung verletzt wurde, gerechtfertigt. Da keine von Harmonic angebotene formelle Preisverpflichtung vorliegt, ist die Diskussion über ihre etwaigen Auswirkungen ohnehin geendstandlos.
- (30) Was ferner die Auslegung des Erwägungsgrunds 68 der streitigen Verordnung durch Harmonic betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Erwägungsgrund lediglich dargelegt wird, dass es Gespräche über etwaige, von einigen ausführenden Herstellern vorgeschlagene Preisverpflichtungen gab und weshalb die Organe Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt generell als nicht praktikabel ansahen. Das Vorbringen von Harmonic, der Erwägungsgrund enthalte offenbar die Bewertung eines (nicht vorgelegten) formellen Preisverpflichtungsangebots von Harmonic ist daher unbegründet.
- (31) Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die in Erwägungsgrund 68 der streitigen Verordnung vorgebrachten Argumente formelle Preisverpflichtungsangebote, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet werden, zwar unberührt lassen, dass sie aber andererseits die Begründung enthalten, weshalb die Annahme von Preisverpflichtungsangeboten in diesem Fall unwahrscheinlich ist, insbesondere, wenn die Bedenken hinsichtlich ihrer Praktikabilität nicht angemessen berücksichtigt

⁽¹⁾ Verbundene Rechtssachen T-163/94 und 165/94 NTN, Corporation und Koyo Seiko Co. Ltd/Rat, Slg. 1995, II-01381.

⁽²⁾ Europäische Gemeinschaften — Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien: Indiens Berufung auf Artikel 21.5 der DSU WT/DS141/AB/RW (8. April 2003), Randnummern 82-86; Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 10); Verordnung (EG) Nr. 436/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 15) aufgrund der vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichte.

werden. Wie in Artikel 8 Absatz 3 der Grundverordnung vorgesehen, brauchen Verpflichtungsangebote nicht angenommen zu werden, wenn ihre Annahme als nicht sinnvoll angesehen wird.

4. Schlussfolgerung

- (32) Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteien und ihrer Auswertung wurde der Schluss gezogen, dass die Umsetzung des EuG-Urteils so erfolgen sollte, dass Harmonic und allen anderen interessierten Parteien die überarbeiteten endgültigen Feststellungen vom 23. März 2007 erneut vorgelegt werden, auf deren Grundlage die Wiedereinführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von durch Harmonic hergestellten Bügelbrettern und -tischen vorgeschlagen wurde.
- (33) Ferner wurde der Schluss gezogen, dass die Kommission Harmonic und allen anderen interessierten Parteien ausreichend Zeit gewähren sollte, um sich zu den überarbeiteten endgültigen Feststellungen vom 23. März 2007 zu äußern, und dass sie nach der Bewertung dieser Stellungnahmen entscheiden sollte, ob sie dem Rat vorschlagen sollte, den Antidumpingzoll auf die Einfuhren von durch Harmonic hergestellten Bügelbrettern und -tischen auf der Grundlage der Fakten aus dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum wieder einzuführen.

C. UNTERRICHTUNG

- (34) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage das EuG-Urteil umgesetzt werden sollte.
- Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei die in Artikel 20 Absatz 5 der Grundverordnung vorgeschriebene Frist von 10 Tagen Anwendung fand.
- (35) Harmonic und allen anderen interessierten Parteien wurden die überarbeiteten endgültigen Feststellungen vom 23. März 2007 vorgelegt, auf deren Grundlage vorgeschlagen wurde, den Antidumpingzoll auf die Einfuhren von durch Harmonic hergestellten Bügelbrettern und -tischen auf der Grundlage der Fakten aus dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum wieder einzuführen.

Harmonic und alle anderen interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, sich zu den genannten überarbeiteten endgültigen Feststellungen vom 23. März 2007 zu äußern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. ALETRARIS

- (36) Nach Artikel 8 der Grundverordnung war Harmonic berechtigt, bis zum Ablauf der in Artikel 20 Absatz 5 der Grundverordnung vorgeschriebenen 10-tägigen Frist Verpflichtungen anzubieten.

- (37) Weder Harmonic noch irgendeine andere interessierte Partei übermittelte innerhalb der festgesetzten Frist Stellungnahmen oder Verpflichtungsangebote.

D. GELTUNGSDAUER DER MASSNAHMEN

- (38) Dieses Verfahren hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, zu dem die mit der streitigen Verordnung eingeführten Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass am 25. April 2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine ⁽¹⁾ veröffentlicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll wiedereingeführt auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen, frei oder nicht frei stehend, mit oder ohne Dampfabsaugung und/oder beheizter Bügelfläche und/oder Aufblasfunktion, einschließlich Ärmelbrettern, sowie wesentlicher Teile davon, z. B. Gestell, Bügelfläche und Bügeleisenablage, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 3924 90 00, ex 4421 90 98, ex 7323 93 00, ex 7323 99 00, ex 8516 79 70 und ex 8516 90 00 (TARIC-Codes 3924 90 00 10, 4421 90 98 10, 7323 93 00 10, 7323 99 00 10, 8516 79 70 10 und 8516 90 00 51) eingereicht und von Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd, Guzhou, (TARIC-Zusatzcode A786) hergestellt werden.

- (2) Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, beträgt 26,5 %.

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 25.4.2012, S. 9.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 988/2012 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2012****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Artischocken, Orangen und Zucchini (Courgettes)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 143 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ sieht die Überwachung der Einfuhren der in ihrem Anhang XVIII aufgeführten Erzeugnisse vor. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2009,

2010 und 2011 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Artischocken und Orangen ab dem 1. November 2012 und für Zucchini (Courgettes) ab dem 1. Januar 2013 anzupassen.

- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG XVIII

ZUSATZZÖLLE BEI DER EINFUHR GEMÄSS TITEL IV KAPITEL I ABSCHNITT 2

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslösungs-schwellen (in Tonnen)
78.0015	0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	1. Oktober bis 31. Mai	486 943
78.0020			1. Juni bis 30. September	34 241
78.0065	0707 00 05	Gurken	1. Mai bis 31. Oktober	13 402
78.0075			1. November bis 30. April	18 306
78.0085	0709 91 00	Artischocken	1. November bis 30. Juni	37 475
78.0100	0709 93 10	Zucchini (Courgettes)	1. Januar bis 31. Dezember	85 538
78.0110	0805 10 20	Orangen	1. Dezember bis 31. Mai	468 160
78.0120	0805 20 10	Clementinen	1. November bis Ende Februar	86 205
78.0130	0805 20 30 0805 20 50 0805 20 70 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar	93 949
78.0155	0805 50 10	Zitronen	1. Juni bis 31. Dezember	311 193
78.0160			1. Januar bis 31. Mai	101 513
78.0170	0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November	76 299
78.0175	0808 10 80	Äpfel	1. Januar bis 31. August	703 063
78.0180			1. September bis 31. Dezember	73 884
78.0220	0808 30 90	Birnen	1. Januar bis 30. April	225 388
78.0235			1. Juli bis 31. Dezember	33 797
78.0250	0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli	4 908
78.0265	0809 29 00	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August	59 061
78.0270	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	11. Juni bis 30. September	14 577
78.0280	0809 40 05	Pflaumen	11. Juni bis 30. September	7 924*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 989/2012 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2012

zur Zulassung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49754) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Aveve NV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49754) gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49754) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung.
- (4) Die Verwendung dieser Enzyme wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1091/2009 der Kommission ⁽²⁾ bei Masthühnern und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1088/2011 der Kommission ⁽³⁾ bei abgesetzten Ferkeln für die Dauer von jeweils zehn Jahren zugelassen.
- (5) Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49754) für Legehennen sowie Mast- und Lege-

geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung wurden neue Daten vorgelegt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 23. Mai 2012 ⁽⁴⁾ den Schluss, dass die Verwendung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (MULC 49754) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat und dass die Verwendung dieser Zubereitung die Eimasse beträchtlich steigern, das Verhältnis Futtermittel/Eimasse bei Legehennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung vorteilhaft beeinflussen und die zootechnischen Parameter bei Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung verbessern kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

- (6) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beschriebene Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 299 vom 14.11.2009, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 281 vom 28.10.2011, S. 14.⁽⁴⁾ *EFSA Journal* 2012; 10(6):2728.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer									
4a9	Aveve NV	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (MULC 49754) mit einer Mindestaktivität von: 40 000 XU ⁽¹⁾ und 9 000 BGU ⁽²⁾/g</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (MULC 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (MULC 49754)</p> <p><i>Analysemethode ⁽³⁾</i></p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs im Zusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kolorimetrisches Verfahren, beruhend auf der Reaktion von Dinitrosalicylsäure mit dem Reduktionszucker, der durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase in xylanhaltigem Substrat entsteht; — kolorimetrisches Verfahren, beruhend auf der Reaktion von Dinitrosalicylsäure mit dem Reduktionszucker, der durch die Aktivität von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase in beta-glucanhaltigem Substrat entsteht. <p>Charakterisierung der Wirkstoffe im Futtermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kolorimetrisches Verfahren zur Messung eines wasserlöslichen Farbstoffs, der durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase aus mit Farbstoff vernetztem Weizen-Arabinoxylansubstrat freigesetzt wird; 	<p>Legehennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung</p> <p>Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung</p>	—	<p>4 000 XU 900 BGU</p> <p>3 000 XU 675 BGU</p>	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Zur Verwendung in Futtermitteln mit hohem Gehalt an Stärke und anderen Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane)</p> <p>3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</p>	15. November 2022

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
			— kolorimetrisches Verfahren zur Messung eines wasserlöslichen Farbstoffs, der durch die Aktivität von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus mit Farbstoff vernetztem Gersten-Beta-Glucansubstrat freigesetzt wird						

⁽¹⁾ 1 XU ist die Enzymmenge, die 1 µmol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalente) pro Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.

⁽²⁾ 1 BGU ist die Enzymmenge, die 1 µmol reduzierende Zucker (Cellobioseäquivalente) pro Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

⁽³⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 990/2012 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2012****zur Zulassung einer Zubereitung aus *Propionibacterium acidipropionici* (CNCM MA 26/4U) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 7 der genannten Verordnung in Verbindung mit Artikel 10 Absätze 1 bis 4 enthält besondere Bestimmungen für die Bewertung von Produkten, die in der Union zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Verordnung als Silierzusatzstoffe verwendet wurden.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde eine Zubereitung aus *Propionibacterium acidipropionici* (CNCM MA 26/4U), im Folgenden „Zubereitung“, als bereits bestehendes Produkt der Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ zur Verwendung bei allen Tierarten in das Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung der Zubereitung als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt; hierbei wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 25. April 2012⁽²⁾ den Schluss, dass die Zubereitung unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat und dass durch die Zubereitung die aerobe Stabilität der behandelten Silage verbessert werden kann. Besondere Vorgaben für die

Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Die Behörde hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung der Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen aus Sicherheitsgründen unmittelbar anzuwenden, sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden, um es den Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die sich aus der Zulassung ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Zulassung**

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen.

*Artikel 2***Übergangsmaßnahmen**

Die im Anhang beschriebene Zubereitung und die diese Zubereitung enthaltenden Futtermittel, die vor dem 15. Mai 2013 gemäß den bis zum 15. November 2012 geltenden Regeln hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ EFSA Journal 2012;10(5):2673.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe									
1k2111	—	<i>Propionibacterium acidipropionici</i> (CNCM MA 26/4U)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Propionibacterium acidipropionici</i> (CNCM MA 26/4U) mit mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p><i>Propionibacterium acidipropionici</i> (CNCM MA 26/4U)</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: nach dem Ausstrichverfahren (EN 15787)</p> <p>Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben.</p> <p>2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoff: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials</p> <p>3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.</p>	15. November 2022

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 991/2012 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2012****zur Zulassung von Zinkchloridhydroxid-Monohydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von Zinkchloridhydroxid-Monohydrat gestellt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Zinkchloridhydroxid-Monohydrat, das in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 26. April 2012⁽²⁾ den Schluss, dass Zinkchloridhydroxid-Monohydrat unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat und

dass es als wirksame Zinkquelle für alle Tierarten angesehen werden kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Die Behörde hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung von Zinkchloridhydroxid-Monohydrat hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“ angehört, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ EFSA Journal 2012;10(5):2672.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Gehalt des Elements (Zn) in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verbindungen von Spurenelementen

3b609	—	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	<p><i>Charakterisierung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Chemische Formel: $Zn_5(OH)_8Cl_2 \cdot (H_2O)$</p> <p>CAS-Nummer: 12167-79-2</p> <p>Reinheit: mind. 84 %</p> <p>Zinkoxid: max. 9 %</p> <p>Zinkgehalt: mind. 54 %</p> <p>Partikel < 50 µm: unter 1 %</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Identifizierung von Zinkchloridhydroxid in Kristallform im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Röntgendiffraktion (XRD).</p> <p>Bestimmung des Gesamtzinks im Zusatzstoff und in den Vormischungen:</p> <p>— EN 15510: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) oder</p> <p>— CEN/TS 15621: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) nach Druckaufschluss.</p> <p>Bestimmung des Gesamtzinks in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln:</p> <p>— Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder</p> <p>— EN 15510 bzw. CEN/TS 15621.</p>	Alle Tierarten	—	—	<p>Heimtiere: 250 (gesamt)</p> <p>Fische: 200 (gesamt)</p> <p>Andere Tierarten: 150 (gesamt)</p> <p>Milchaustauschfuttermittel (Allein- und Ergänzungsfuttermittel): 200 (gesamt)</p>	<p>1. Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.</p> <p>2. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p>	15. November 2022
-------	---	--------------------------------	---	----------------	---	---	---	---	-------------------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 992/2012 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	31,3
	MA	49,8
	MK	38,5
	ZZ	39,9
0707 00 05	AL	31,8
	MK	30,8
	TR	118,9
	ZZ	60,5
0709 93 10	TR	116,3
	ZZ	116,3
0805 50 10	AR	87,4
	CL	85,7
	TR	102,2
	ZA	91,5
	ZZ	91,7
0806 10 10	BR	278,7
	MK	80,9
	TR	158,6
	ZZ	172,7
0808 10 80	CL	148,8
	MK	29,8
	NZ	117,4
	ZA	125,0
	ZZ	105,3
0808 30 90	CN	60,3
	TR	113,5
	ZZ	86,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 993/2012 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2012****zur Erteilung der im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum vom Oktober 2012 eröffneten Zollkontingents zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽³⁾ wurden Einfuhrzollkontingente für Reis und Bruchreis, die nach Ursprungsländern aufgeschlüsselt und gemäß Anhang I derselben Durchführungsverordnung in mehrere Teilzeiträume aufgeteilt wurden, eröffnet und wurde deren Verwaltung festgelegt.
- (2) Der Monat Oktober ist für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 vorgesehene Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4138 der einzige Teilzeitraum. Dieses Kontingent umfasst den Rest der nicht verwendeten Mengen der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4127 — 09.4128 — 09.4129 — 09.4130 des vorhergehenden Teilzeitraums. Der Monat Oktober ist der letzte Teilzeitraum für die Kontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011, die den Rest der nicht verwendeten Mengen des vorhergehenden Teilzeitraums umfassen.
- (3) Aus den Mitteilungen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 geht her-

vor, dass sich die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Oktober 2012 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung eingereichten Anträge für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4138 auf eine Menge beziehen, die die verfügbare Menge übersteigt. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragte Menge der betreffenden Kontingente anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (4) Aus diesen Mitteilungen geht außerdem hervor, dass sich die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Oktober 2012 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 eingereichten Anträge für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4148 auf eine Menge beziehen, die die verfügbare Menge unterschreitet.
- (5) Es ist auch der endgültige Prozentsatz der Verwendung im Laufe des Jahres 2012 für jedes in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 vorgesehene Kontingent mitzuteilen.
- (6) Um eine effiziente Verwaltung des Verfahrens für die Erteilung der Einfuhrlicenzen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Oktober 2012 eingereichten Einfuhrlicenzanträgen für Reis des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4138 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 wird für die beantragten Mengen stattgegeben, auf die der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzte Zuteilungskoeffizient angewendet wird.
- (2) Der endgültige Prozentsatz der Verwendung im Laufe des Jahres 2012 für jedes in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 vorgesehene Kontingent ist im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
José Manuel SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Für den Teilzeitraum des Monats Oktober 2012 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 zuzuteilende Mengen und endgültige Prozentsätze der Verwendung für das Jahr 2012

a) Kontingent von vollständig geschliffenem oder halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Oktober 2012	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2012
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4127		96,41 %
Thailand	09.4128		98,94 %
Australien	09.4129		64,72 %
Andere Ursprungsländer	09.4130		100 %
Alle Ursprungsländer	09.4138	1,109158 %	100 %

b) Kontingent von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Oktober 2012	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2012
Alle Ursprungsländer	09.4148	— ⁽¹⁾	0 %

⁽¹⁾ Keine Anwendung des Zuteilungskoeffizienten für diesen Teilzeitraum: der Kommission wurde kein Lizenzantrag übermittelt.

c) Kontingent von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2012
Thailand	09.4149	23,81 %
Australien	09.4150	0 %
Guyana	09.4152	0 %
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4153	39,39 %
Andere Ursprungsländer	09.4154	100 %

d) Kontingent von vollständig geschliffenem oder halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2012
Thailand	09.4112	100 %
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4116	100 %
Indien	09.4117	100 %
Pakistan	09.4118	100 %
Andere Ursprungsländer	09.4119	100 %
Alle Ursprungsländer	09.4166	100 %

- e) Kontingent von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Oktober 2012	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2012
Alle Ursprungsländer	09.4168	— ⁽¹⁾	100 %

⁽¹⁾ Keine verfügbare Menge mehr für diesen Teilzeitraum.

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2012/31/EU DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2012

zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf die Liste der Fischarten, die für virale hämorrhagische Septikämie empfänglich sind, und zur Streichung des Eintrags bezüglich des epizootischen ulzerativen Syndroms

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2006/88/EG sind unter anderem bestimmte Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse festgelegt, darunter spezifische Bestimmungen bezüglich exotischer und nicht exotischer Krankheiten und der dafür empfänglichen Arten gemäß Anhang IV Teil II der genannten Richtlinie.
- (2) Das epizootische ulzerative Syndrom (EUS) steht auf der Liste exotischer Krankheiten gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG.
- (3) In Anhang IV Teil I der Richtlinie 2006/88/EG ist festgelegt, nach welchen Kriterien Krankheiten als exotisch oder nicht exotisch in Teil II des genannten Anhangs eingestuft werden. Nach diesen Kriterien muss eine exotische Krankheit bei Einschleppung in die Union das Potenzial für bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen haben, entweder in Form von Produktionsverlusten für Aquakulturanlagen oder durch Beeinträchtigung des Handels mit Tieren und Erzeugnissen aus Aquakultur. Ein Kriterium kann auch sein, dass sie bei Einschleppung in die Union das Potenzial für verheerende Umweltauswirkungen hat, die wild lebende Wassertierpopulationen von Arten betreffen, die es wert sind, durch EU-Recht oder internationale Regelungen geschützt zu werden.
- (4) Am 15. September 2011 verabschiedete das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine wissenschaftliche Stellungnahme zum epizootischen ulzerativen Syndrom⁽²⁾ (die EFSA-Stellungnahme). In dieser Stellungnahme kommt die EFSA zu dem Schluss, dass das epizootische ulzerative Syndrom in der Aquakultur in der Europäischen Union geringe bis gar keine Auswirkungen hat.

- (5) In der EFSA-Stellungnahme heißt es weiter, es sei wahrscheinlich, dass EUS wiederholt mit der Einfuhr von Zierfischen aus Drittländern in die EU eingeschleppt wurde und dass solche Fische in EU-Gewässern freigesetzt wurden. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass keine Ausbrüche des EUS in der Europäischen Union gemeldet wurden, ist nicht davon auszugehen, dass EUS ein Potenzial für schwerwiegende Umweltauswirkungen hat.
- (6) Im Licht der EFSA-Schlussfolgerungen und des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands erfüllt EUS nicht länger die Kriterien in Anhang IV Teil I der Richtlinie 2006/88/EG für einen Eintrag in Teil II desselben Anhangs.
- (7) Daher ist es angezeigt, das epizootische ulzerative Syndrom aus der Liste exotischer Krankheiten gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG zu streichen.
- (8) Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG enthält eine Liste der Arten, die als empfänglich für virale hämorrhagische Septikämie gelten.
- (9) Die japanische Flunder (*Paralichthys olivaceus*) ist empfänglich für die nicht exotische Fischkrankheit virale hämorrhagische Septikämie. Klinische Ausbrüche der Krankheit wurden in einigen Regionen Asiens bestätigt.
- (10) Es ist daher angebracht, die japanische Flunder (*Paralichthys olivaceus*) in die Liste der Arten in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufzunehmen, die für virale hämorrhagische Septikämie empfänglich sind.
- (11) Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ EFSA Journal 2011; 9(10):2387.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 1. Januar 2013 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2013 an.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Liste der Krankheiten

Exotische Krankheiten		
	Krankheit	Empfängliche Arten
Fische	Epizootische hämatopoetische Nekrose	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) und Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)
Weichtiere	Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	Australische Flachauster (<i>Ostrea angasi</i>) und Chilenische Flachauster (<i>O. chilensis</i>)
	Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>) und Amerikanische Auster (<i>C. virginica</i>)
	Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>C. virginica</i>), Westamerikanische Auster (<i>Ostrea conchaphila</i>) und Europäische Auster (<i>O. edulis</i>)
Krebstiere	Taurasyndrom	Gulf white shrimp (<i>Penaeus setiferus</i>), Pacific blue shrimp (<i>P. stylirostris</i>) und Pacific white shrimp (<i>P. vannamei</i>)
	Yellowhead disease	Gulf brown shrimp (<i>Penaeus aztecus</i>), Gulf pink shrimp (<i>P. duorarum</i>), Kuruma prawn (<i>P. japonicus</i>), black tiger shrimp (<i>P. monodon</i>), Gulf white shrimp (<i>P. setiferus</i>), Pacific blue shrimp (<i>P. stylirostris</i>) und Pacific white shrimp (<i>P. vannamei</i>)
Nicht exotische Krankheiten		
	Krankheiten	Empfängliche Arten
Fische	Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Hering (<i>Clupea</i> spp.), Fellchen (<i>Coregonus</i> sp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Schellfisch (<i>Gadus aeglefinus</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Dorsch (<i>G. morhua</i>), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Regenbogenforelle (<i>O. mykiss</i>), Seequappe (<i>Onos mustelus</i>), Forelle (<i>Salmo trutta</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>) und japanische Flunder (<i>Paralichthys olivaceus</i>)
	Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Keta-Lachs (<i>Oncorhynchus keta</i>), Silberlachs (<i>O. kisutch</i>), Japan-Lachs (<i>O. masu</i>), Regenbogenforelle (<i>O. mykiss</i>), Rotlachs (<i>O. nerka</i>), Biwa-Forelle (<i>O. rhodurus</i>), Königslachs (<i>O. tshawytscha</i>) und Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)
	Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)
	Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Forelle (<i>S. trutta</i>)
Weichtiere	Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	Australische Flachauster (<i>Ostrea angasi</i>), Chilenische Flachauster (<i>Ostrea chilensis</i>), Europäische Auster (<i>O. edulis</i>), Argentinische Auster (<i>O. puelchana</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>) und Mittelmeermiesmuschel (<i>M. galloprovincialis</i>)
	Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	Australische Flachauster (<i>Ostrea angasi</i>), Chilenische Flachauster (<i>O. chilensis</i>), Westamerikanische Auster (<i>O. conchaphila</i>), Asiatische Auster (<i>O. denselammellosa</i>), Europäische Auster (<i>O. edulis</i>) und Argentinische Auster (<i>O. puelchana</i>)
Krebstiere	Weißpünktchenkrankheit	Alle zehnfüßigen Krebstiere (Ordnung der Dekapoden)“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS 2012/662/GASP DES RATES

vom 25. Oktober 2012

zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 2005 die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (SALW-Strategie der EU) angenommen. In dieser Strategie wird hervorgehoben, dass zur Minimierung der vom illegalen Handel mit SALW und ihrer übermäßigen Anhäufung ausgehenden Gefahr den riesigen SALW-Beständen in Ost- und Südosteuropa und den zur Verbreitung dieser Bestände in Konfliktgebieten genutzten Mitteln und Wegen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.
- (2) Zu den Zielen der SALW-Strategie der EU zählt unter anderem die Förderung eines wirksamen Multilateralismus, damit auf internationaler und regionaler Ebene ebenso wie innerhalb der Union und ihrer Mitgliedstaaten Mechanismen entwickelt werden können, die dem Angebot und der destabilisierenden Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition entgegenwirken. In dem Aktionsplan der Strategie wird die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) als eine der regionalen Organisationen hervorgehoben, mit der die Zusammenarbeit intensiviert werden sollte. Insbesondere ist in dem Aktionsplan ausdrücklich die Unterstützung der Maßnahmen der OSZE zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW und der dazugehörigen Munition und zur Vernichtung überschüssiger Bestände in OSZE-Teilnehmerstaaten (im Folgenden „Teilnehmerstaaten“) vorgesehen.
- (3) Am 24. November 2000 haben die Teilnehmerstaaten das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen angenommen, in dem sie sich verpflichten, wirksame innerstaatliche Kontrollmaßnahmen für den SALW-Transfer, die auch die Ausfuhrkontrolle und die Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten einschließen, zu verabschieden und umzusetzen. In diesem Dokument wird außerdem hervorgehoben, dass die übermäßige Anhäufung von SALW und eine schlechte Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen sich destabilisierend auf die nationale, regionale und internationale Sicherheit auswirken können. Ferner wird darin festgestellt, dass die Vernichtung das beste Verfahren für die Beseitigung überschüssiger Kleinwaffen und leichter Waffen ist.
- (4) Am 26. Mai 2010 haben die Teilnehmerstaaten den OSZE-Aktionsplan für Kleinwaffen und leichte Waffen angenommen, in dem neben der Notwendigkeit der Schaffung oder Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für legale Vermittlungstätigkeiten in den Teilnehmerstaaten, der Notwendigkeit der Verschärfung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung und Sicherung von SALW-Lagerbeständen und der Notwendigkeit der Verschärfung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Zerstörung überschüssiger und illegaler SALW auch die Notwendigkeit von Mitteln, um die Kapazitäten der Teilnehmerstaaten für die Zerstörung überschüssiger und illegaler SALW zu verbessern, genannt wird.
- (5) Am 23. Juni 2003 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten ⁽¹⁾ angenommen, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Waffenvermittlungstätigkeiten, einschließlich eines klaren Rechtsrahmens für rechtmäßige Vermittlungstätigkeiten, zu ergreifen, und ihnen nahe legt, die Überwachung der außerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgeübten Vermittlungstätigkeiten eigener Staatsangehöriger, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, zu erwägen.
- (6) Am 8. Dezember 2008 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern ⁽²⁾ verabschiedet. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP legt Kriterien fest, die den Mitgliedstaaten als Leitfaden bei der Beurteilung von Anträgen auf Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung für konventionelle Waffen und von Anträgen auf Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten dienen. Ferner sind die Mitgliedstaaten gemäß diesem Gemeinsamen Standpunkt gehalten, sich nach Kräften dafür einzusetzen, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Förderung von Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines wirksamen Multilateralismus sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene verfolgt die Union die folgenden Ziele:

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

- die Festigung von Frieden und Sicherheit in den Nachbarländern der Union durch die Verringerung der Bedrohung durch den illegalen Handel mit SALW und deren übermäßige Anhäufung im OSZE-Raum;
 - die Unterstützung eines wirksamen Multilateralismus auf regionaler Ebene durch Förderung der Maßnahmen der OSZE zur Verhütung der übermäßigen Anhäufung von SALW und der dazugehörigen Munition sowie des illegalen Handels damit.
- (2) Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels führt die Union die folgenden Projekte durch:
- Veranstaltung eines regionalen Workshops zur Fortbildung maßgeblicher Bediensteter von Teilnehmerstaaten mit Zuständigkeit für die Kontrolle von SALW-Vermittlungstätigkeiten;
 - Verbesserung der Sicherung von SALW-Lagern in Belarus und Kirgisistan;
 - Vernichtung überschüssiger SALW in Belarus und Kirgisistan, damit diese überschüssigen Bestände nicht in den illegalen Handel abgezweigt werden können;
 - Einführung einer Software-Anwendung für die SALW-Bestandsverwaltung zur Verbesserung von Bestandskontrolle, Registrierung und Rückverfolgbarkeit von SALW und konventioneller Munition in mehreren Teilnehmerstaaten.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Projekte ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte erfolgt durch zwei Durchführungsgremien:
- a) Das OSZE-Sekretariat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Regionaler Workshop zur Fortbildung maßgeblicher Bediensteter von Teilnehmerstaaten mit Zuständigkeit für die Kontrolle von SALW-Vermittlungstätigkeiten;
 - Verbesserung des physischen Schutzes von in Belarus und Kirgisistan befindlichen Lagern, in denen konventionelle Waffen und Munition eingelagert sind;
 - Vernichtung überschüssiger SALW in Belarus und Kirgisistan, damit diese überschüssigen Bestände nicht in den illegalen Handel abgezweigt werden können, und
 - Einführung einer Software-Anwendung für die Verwaltung der Bestände an SALW zur Verbesserung von Bestandskontrolle, Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Waffen.
- b) Das Büro des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) in Belarus (UNDP-Büro in Belarus) trifft Maßnahmen zur Verbesserung des physischen Schutzes von in

Belarus befindlichen Lagern, in denen konventionelle Waffen und Munition eingelagert sind.

- (3) Das OSZE-Sekretariat und das UNDP-Büro in Belarus nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierzu trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem OSZE-Sekretariat und dem UNDP-Büro in Belarus.

Artikel 3

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekts beträgt 1 680 000 EUR.
- (2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 1 genannten Ausgaben. Zu diesem Zweck schließt sie Finanzierungsabkommen mit dem OSZE-Sekretariat und dem UNDP-Büro in Belarus. In diesen Abkommen wird festgehalten, dass das OSZE-Sekretariat und das UNDP-Büro in Belarus die Verpflichtung haben, zu gewährleisten, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.
- (4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle dabei auftretenden Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Finanzierungsabkommen geschlossen werden.

Artikel 4

Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte des OSZE-Sekretariats und des UNDP-Büros in Belarus über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.

Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte zur Verfügung.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer des Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommen oder sechs Monate nach der Annahme dieses Beschlusses, falls kein Finanzierungsabkommen bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2012.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. MAVROU

ANHANG

1. **Ziele**

Das allgemeine Ziel dieses Beschlusses ist die Förderung von Frieden und Sicherheit in den Nachbarländern der Union durch die Verringerung der Bedrohung durch den illegalen Handel mit SALW und deren übermäßige Anhäufung im OSZE-Raum. Ferner soll durch diesen Beschluss ein wirksamer Multilateralismus auf regionaler Ebene gefördert werden, indem die Maßnahmen der OSZE zur Verhütung der übermäßigen Anhäufung von SALW und der dazugehörigen Munition sowie des illegalen Handels damit unterstützt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Vernichtung überschüssiger SALW-Bestände im OSZE-Raum, die Verbesserung der Sicherung und der Verwaltung von Waffenbeständen, die Entwicklung geeigneter Hilfsmittel für die Registrierung von Waffen, die Verbesserung der Kontrolle der Transfers konventioneller Waffen und insbesondere eine verbesserte Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten.

2. **Beschreibung der Projekte**2.1. **Veranstaltung eines regionalen Workshops zur Fortbildung maßgeblicher Bediensteter von Teilnehmerstaaten mit Zuständigkeit für die Kontrolle von SALW-Vermittlungstätigkeiten**2.1.1. *Projektziel*

- Sensibilisierung von Teilnehmerstaaten für die bestehenden internationalen und regionalen Verpflichtungen bezüglich der Kontrolle von Vermittlerstätigkeiten auf dem Gebiet von SALW sowie Verbesserung der Umsetzung dieser Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten;
- Analyse von bewährten Verfahren und Erfahrungswerten anderer Länder/Regionen und Klärung, inwieweit diese auf die Bedürfnisse der Projektteilnehmer übertragbar sind.

2.1.2. *Projektbeschreibung*

- Veranstaltung eines an die maßgeblichen Bediensteten von bis zu 15 Teilnehmerstaaten gerichteten dreitägigen regionalen Workshops durch das OSZE-Sekretariat.

An dem Workshop werden Vertreter relevanter internationaler und regionaler Organisationen und weitere Experten, auch aus der Union, teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmer wird sich auf maximal 70 belaufen. Das OSZE-Sekretariat wird in Abstimmung mit dem Hohen Vertreter und den zuständigen Ratsgremien ein detailliertes Konzeptpapier für den Workshop ausarbeiten und das Programm festlegen.

2.1.3. *Voraussichtliche Projektergebnisse*

- Verbesserte Kontrolle der SALW-Vermittlungstätigkeiten in den Teilnehmerstaaten, die zur Teilnahme am Workshop eingeladen waren;
- Verringerung der Gefahr illegaler SALW-Vermittlungstätigkeiten und des illegalen Handels mit SALW und folglich erhöhte Sicherheit für Bevölkerungskreise, Gruppen und Personen, deren Sicherheit durch den illegalen Handel mit SALW beeinträchtigt wird.

2.1.4. *Veranstaltungsorte*

Das OSZE-Sekretariat wird potenzielle Veranstaltungsorte für das Regionalseminar vorschlagen, die dann vom Hohen Vertreter in Beratung mit den zuständigen Ratsgremien gebilligt werden.

2.1.5. *Begünstigte des Projekts*

- Bedienstete und nationale Behörden von Teilnehmerstaaten mit Zuständigkeit für die Kontrolle von SALW-Transfers;
- Bevölkerungskreise, Gruppen und Personen, deren Sicherheit durch den illegalen Handel mit SALW beeinträchtigt wird.

2.2. **Verbesserung des physischen Schutzes von in Belarus und Kirgisistan befindlichen Lagern, in denen konventionelle Waffen und Munition eingelagert sind**2.2.1. *Projektziel*

- Verbesserung der Sicherung und Verwaltung der Lagerbestände in bis zu zwei SALW-Lagern in Belarus und in bis zu drei SALW-Lagern in Kirgisistan;
- Beitrag zu mehr Sicherheit in Zentralasien und Osteuropa sowie Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit SALW.

2.2.2. *Projektbeschreibung*

- Verbesserung der Sicherungssysteme in bis zu zwei SALW-Lagern in Belarus im Einklang mit dem Praxishandbuch der OSZE für Kleinwaffen und leichte Waffen, unter anderem durch Einbau und/oder Ertüchtigung der erforderlichen Elektro-Installationen, Notfall-Feuerlöscheinrichtungen, Umzäunungen und Beleuchtungssysteme, Alarm- und Einbruchmeldeanlagen sowie Telekommunikationssysteme zur Steigerung der Sicherheit.

- Ertüchtigung und/oder Einrichtung von bis zu drei SALW-Lagern in Kirgisistan im Einklang mit dem Praxis-Handbuch der OSZE für Kleinwaffen und leichte Waffen, unter anderem durch Einbau und/oder Ertüchtigung von Umzäunungen und Beleuchtungssystemen, sicheren Türen und Fenstern von Lagergebäuden, Einbruchmeldeanlagen, CCTV-Überwachungskameras und Telekommunikationssystemen.

Das OSZE-Sekretariat und das UNDP-Büro in Belarus werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen belarussischen und kirgisischen Behörden die Waffenlager ermitteln, die einer besseren Sicherung bedürfen, und in Abstimmung mit dem Hohen Vertreter und den zuständigen Ratsgremien festlegen, welche dieser Lager konkret im Rahmen dieses Beschlusses ertüchtigt werden. Alle Tätigkeiten mit Ausnahme der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der SALW-Lager in Belarus werden vom OSZE-Sekretariat durchgeführt. In Belarus werden die Tätigkeiten durch das UNDP-Büro in Belarus durchgeführt, da die OSZE in Belarus weder über eine geeignete Vertretung noch eine geeignete Rechtsstellung verfügt und die Durchführung dieses Projektteils durch das UNDP-Büro in Belarus kostengünstiger ist als eine Projektverwaltung durch den OSZE-Sitz in Wien. Die Rolle der OSZE bei der gesamten Koordinierung und Durchführungsüberwachung in Bezug auf die Auswahl der Lager, die durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen, die jährlichen Arbeitspläne, die Qualitätskontrolle der abgeschlossenen Arbeiten und den nationalen Beitrag der Regierung von Belarus bleibt unverändert. Die belarussische und die kirgisische Regierung werden das Projekt durch Finanzbeiträge und/oder gegebenenfalls Sachleistungen unterstützen.

2.2.3. Voraussichtliche Projektergebnisse

- Verbesserte Sicherung und Verwaltung der Lagerbestände in bis zu zwei SALW-Lagern in Belarus und in bis zu drei SALW-Lagern in Kirgisistan;
- Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit SALW und konventionellen Waffen sowie Erhöhung der Sicherheit in Osteuropa und Zentralasien.

2.2.4. Begünstigte des Projekts

- die Verteidigungsministerien von Belarus und der Kirgisischen Republik;
- Bevölkerungskreise, Gruppen und Personen, deren Sicherheit durch den illegalen Handel mit SALW beeinträchtigt wird.

2.3. Vernichtung von überschüssigen SALW in Belarus und Kirgisistan, damit diese überschüssigen Bestände nicht in den illegalen Handel abgezweigt werden können

2.3.1. Projektziel

- Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit SALW, indem überschüssige Waffen, die sich im Besitz der einschlägigen nationalen Behörden von Belarus und Kirgisistan befinden, vernichtet werden.

2.3.2. Projektbeschreibung

- Vernichtung von bis zu 12 000 überschüssigen SALW in Belarus;
- Vernichtung von bis zu 2 000 überschüssigen SALW und bis zu 51 tragbare Luftabwehrsysteme (MANPADS) in Kirgisistan.

Die belarussische und die kirgisische Regierung werden das Projekt durch die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen und Ausrüstung beziehungsweise Sachleistungen unterstützen. Alle Tätigkeiten mit Ausnahme der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der SALW-Lager in Belarus werden vom OSZE-Sekretariat durchgeführt.

In Belarus werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der SALW-Lager durch das UNDP-Büro in Belarus durchgeführt, da die OSZE in Belarus weder über eine geeignete Vertretung noch eine geeignete Rechtsstellung verfügt und die Durchführung dieses Projektteils durch das UNDP-Büro in Belarus außerdem kostengünstiger ist als eine Projektverwaltung durch den OSZE-Sitz in Wien. Die Rolle der OSZE bei der gesamten Koordinierung und Durchführungsüberwachung in Bezug auf die Auswahl der Lager, die durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen, die jährlichen Arbeitspläne, die Qualitätskontrolle der abgeschlossenen Arbeiten und den nationalen Beitrag der Regierung von Belarus bleibt unverändert.

2.3.3. Voraussichtliche Projektergebnisse

- Vernichtung eines Teils der überschüssigen Bestände an SALW und MANPADS in Belarus und Kirgisistan.
- Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit SALW und konventionellen Waffen sowie Erhöhung der Sicherheit in Osteuropa und Zentralasien.

2.3.4. Begünstigte des Projekts

- die Verteidigungsministerien von Belarus und der Kirgisischen Republik;
- Bevölkerungskreise, Gruppen und Personen, deren Sicherheit durch den illegalen Handel mit SALW beeinträchtigt wird.

2.4. **Einführung einer Software-Anwendung für die Verwaltung der Bestände an SALW zur Verbesserung von Bestandsverwaltung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Waffen**

2.4.1. *Projektziel*

- Verbesserung der Verwaltung und Registrierung der Bestände an SALW und konventioneller Munition in bis zu acht Teilnehmerstaaten, um so die Gefahr des illegalen Handels mit SALW und konventioneller Munition zu verringern.

2.4.2. *Projektbeschreibung*

- Präsentation der Software-Anwendung für die SALW-Bestandsverwaltung in interessierten Teilnehmerstaaten (Teilnehmer: bis zu 20 Personen);
- Expertensitzungen in bis zu acht Teilnehmerstaaten, bei denen bewertet wird, ob die Software-Anwendung für die SALW-Bestandsverwaltung mit den nationalen Anforderungen vereinbar ist, sowie Begleitmaßnahmen im Hinblick auf nationale Verfahren und Rechtsvorschriften;
- für bis zu acht Teilnehmerstaaten technische Anpassung der Software-Anwendung zur SALW-Bestandsverwaltung zur Herstellung der Kompatibilität mit den vereinbarten technischen Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem UNDP-Büro in Belarus und dem belarussischen Verteidigungsministerium;
- Übersetzung der Software-Anwendung zur SALW-Bestandsverwaltung in bis zu drei Amtssprachen (insgesamt), entsprechend den Erfordernissen der Teilnehmerstaaten, die diese Anwendung einführen;
- in begrenztem Umfang Bereitstellung von Hardware für bis zu acht Teilnehmerstaaten entsprechend den Erfordernissen;
- Installation des elektronischen Registrierungssystems in bis zu acht Teilnehmerstaaten;
- Ausarbeitung eines Schulungsplans für bis zu acht Teilnehmerstaaten (zwei Module – für das Personal der militärischen Hauptquartiere in den Hauptstädten der ausgewählten Teilnehmerstaaten und für das Personal in den Waffenlagern);
- Durchführung von Schulungen gemäß dem vorgenannten Schulungsplan in bis zu acht Teilnehmerstaaten.

2.4.3. *Voraussichtliche Projektergebnisse*

- Verbesserung und Standardisierung der Verwaltung und Registrierung der Bestände an SALW und konventioneller Munition in bis zu acht Teilnehmerstaaten;
- Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit SALW und konventioneller Munition im OSZE-Raum.

2.4.4. *Begünstigte des Projekts*

- die Verteidigungsministerien von bis zu acht Teilnehmerstaaten;
- Bevölkerungskreise, Gruppen und Personen, deren Sicherheit durch den illegalen Handel mit SALW beeinträchtigt wird.

Das OSZE-Sekretariat wird in Abstimmung mit dem Hohen Vertreter und den zuständigen Ratsgremien die Teilnehmerstaaten festlegen, die Begünstigte des Projekts sind.

3. **Dauer**

Die Dauer der Durchführung der Projekte wird auf insgesamt 36 Monate veranschlagt.

4. **Für die Technische Durchführung der Projekte zuständige Stelle**

Mit der technischen Umsetzung dieses Beschlusses werden das OSZE-Sekretariat und das UNDP-Büro in Belarus beauftragt, die ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters durchführen werden.

5. **Berichterstattung**

Das OSZE-Sekretariat und das UNDP-Büro in Belarus werden regelmäßig Berichte und nach Abschluss jeder der jeweiligen beschriebenen Tätigkeiten einen gesonderten Bericht erstellen. Diese Berichte sollten dem Hohen Vertreter spätestens sechs Wochen nach Abschluss der entsprechenden Tätigkeiten übermittelt werden.

6. **Geschätzte Gesamtkosten der Projekte und finanzieller Beitrag der EU**

Die Gesamtkosten der Projekte belaufen sich auf 1 680 000 EUR

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTEN EINGESETZT WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 4/2012 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-EFTA „GEMEINSAMES
VERSANDVERFAHREN“**

vom 26. Juni 2012

zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

(2012/663/EU)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Türkei wird dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beitreten und wurde nach einem Beschluss des gemäß dem Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 19. Januar 2012 dazu eingeladen.
- (2) Daher sollten die türkischen Übersetzungen der in dem Übereinkommen verwendeten sprachlichen Bezugnahmen an den entsprechenden Stellen des Übereinkommens eingefügt werden.
- (3) Die Anwendung dieses Beschlusses ist an das Datum des Beitritts der Türkei zu dem Übereinkommen geknüpft.
- (4) Damit Vordrucke für die Sicherheitsleistung, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts der Türkei zum Übereinkommen galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der diese Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiter verwendet werden dürfen.

- (5) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage III des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss gilt ab dem Tag, an dem die Türkei dem Übereinkommen beitrifft.

(2) Die in den Anhängen C1, C2, C3, C4, C5 und C6 der Anlage III wiedergegebenen Vordrucke dürfen höchstens bis zum Ende des zwölften Monats ab Geltungsbeginn dieses Beschlusses weiter verwendet werden, sofern die notwendigen geografischen Änderungen und die Änderungen hinsichtlich eines Wahlmizils oder eines Zustellungsbevollmächtigten entsprechend vorgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2012.

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

Mirosław ZIELIŃSKI

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

ANHANG

1. In Anhang B1 wird unter Feld 51 nach der Schweiz folgende Angabe eingefügt:
„— Türkei TR“
2. Anhang B6 Titel III wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Im ersten Teil der Tabelle „Beschränkte Geltung — 99200“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Sınırlı Geçerli“
 - 2.2. Im zweiten Teil der Tabelle „Befreiung — 99201“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Vazgeçme“
 - 2.3. Im dritten Teil der Tabelle „Alternativnachweis — 99202“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Alternatif Kanıt“
 - 2.4. Im vierten Teil der Tabelle „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — 99203“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Değişiklikler: Eşyanın sunulduğu idare ... (adı ve ülkesi)“
 - 2.5. Im fünften Teil der Tabelle „Ausgang aus ... — gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkung oder Angaben unterworfen — 99204“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Eşyanın ... 'dan çıkışı ... No.lu Tüzük/Direktif/Karar kapsamında kısıtlamalara veya mali yükümlülüklerle tabidir“
 - 2.6. Im sechsten Teil der Tabelle „Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten — 99205“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Zorunlu Güzergahtan Vazgeçme“
 - 2.7. Im siebten Teil der Tabelle „Zugelassener Verwender — 99206“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR İzinli Gönderici“
 - 2.8. Im achten Teil der Tabelle „Freistellung von der Unterschriftenleistung- 99207“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR İmzadan Vazgeçme“
 - 2.9. Im neunten Teil der Tabelle „Gesamtbürgerschaft untersagt — 99208“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Kapsamlı teminat yasaklanmıştır“
 - 2.10. Im zehnten Teil der Tabelle „Unbeschränkte Verwendung — 99209“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Kısıtlanmamış kullanım“
 - 2.11. Im elften Teil der Tabelle „Nachträglich ausgestellt — 99210“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Sonradan Düzenlenmiştir“
 - 2.12. Im zwölften Teil der Tabelle „Verschiedene — 99211“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Çeşitli“
 - 2.13. Im dreizehnten Teil der Tabelle „Unverpackte Waren — 99212“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Dökme“
 - 2.14. Im vierzehnten Teil der Tabelle „Versender — 99213“ wird nach NO folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— TR Gönderici“

3. Anhang C1 erhält folgende Fassung:

„ANHANG C1

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
BÜRGCHAFTSURKUNDE
EINZELSICHERHEIT

I. Bürgschaftserklärung

1. Der/Die Unterzeichnete (1) wohnhaft in (2) leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung bis zum Höchstbetrag von selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (3), für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (4) den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge für die nachstehend bezeichneten Waren, die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren bei der Abgangsstelle zu der Bestimmungsstelle überführt werden, mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern schuldet oder schulden wird.

Warenbezeichnung

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das Verfahren beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil (5) in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Table with 2 columns: Land, Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmotive beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmotive nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) den

.....
(Unterschrift) ⁽⁶⁾

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren mit der Versandanmeldung Nr. vom ⁽⁷⁾

.....
(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Name und Vorname oder Firma.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra und San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

⁽⁴⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

⁽⁵⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmotive nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz des Bürgen sowie am Wohnsitz der Zustellungsbevollmächtigten zuständig.

⁽⁶⁾ Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von,“ wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

⁽⁷⁾ Von der Abgangsstelle auszufüllen.“

4. Anhang C2 erhält folgende Fassung:

„ANHANG C2

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

EINZELSICHERHEIT MIT SICHERHEITSTITELN

I. Bürgschaftserklärung

1. Der/Die Unterzeichnete ⁽¹⁾ mit Wohnsitz (Sitz) in ⁽²⁾ leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino ⁽³⁾ für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren überführten Waren sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, für die der/die Unterzeichnete durch Ausstellung von Sicherheitstiteln eine Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 EUR je Sicherheitstitel übernommen hat.

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu

dem angeführten Höchstbetrag von 7 000 EUR je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf von gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil ⁽⁴⁾ in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift) ⁽⁵⁾

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

.....

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....

.....
(Stempel und Unterschrift)

(1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
(2) Vollständige Anschrift.
(3) Nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.
(4) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehene Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
(5) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft“

5. Anhang C4 erhält folgende Fassung:

„ANHANG C4

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGCHAFTSURKUNDE

GESAMTBÜRGCHAFT

I. Bürgschaftserklärung

1. Der/Die Unterzeichnete ⁽¹⁾ mit Wohnsitz (Sitz) in ⁽²⁾ leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung bis zum Höchstbetrag von der 100 %/50 %/30 % ⁽³⁾ des Referenzbetrags entspricht, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino ⁽⁴⁾ für alle Beträge, die der Hauptverpflichtete ⁽⁵⁾ den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren überführten Waren — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge.

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund der Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der/die Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens entstanden ist, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf von gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil ⁽⁶⁾ in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmotive an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmotive beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmotive nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgerschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift) ⁽⁷⁾

II. Annahme durch die Stelle der Bürgerschaftsleistung

Zollstelle der Bürgerschaftsleistung

.....
Bürgerschaftserklärung angenommen am

.....
(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra und San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

⁽⁵⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

⁽⁶⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmotive nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgerschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmotive oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

⁽⁷⁾ Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgerschaft in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

6. In Anhang C5 wird in Feld 7 zwischen dem Wort „Schweiz“ und dem Wort „Andorra“ das Wort „Türkei“ eingefügt.
7. In Anhang C6 wird in Feld 6 zwischen dem Wort „Schweiz“ und dem Wort „Andorra“ das Wort „Türkei“ eingefügt.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

